



Regierungsrat

Luzern, 24. Oktober 2022

ANTWORT AUF ANFRAGE

A 990

Nummer: A 990
Protokoll-Nr.: 1227
Eröffnet: 24.10.2022 / Gesundheits- und Sozialdepartement

Anfrage Frye Urban und Mit. über die massiven Beschwerden von in der Marienburg in Wikon untergebrachten aus der Ukraine geflüchteten Personen

Einleitend halten wir fest, dass die Dienststelle Asyl- und Flüchtlingswesen (DAF) die Unterzeichneten des Beschwerdebriefes auf den 9. August 2022 zu einer Informationsversammlung eingeladen hatte. Zu dieser Versammlung wurde von der DAF auch ein professioneller Dolmetscher aufgeboten. Kurz vor der Versammlung informierten die Eingeladenen die DAF darüber, dass sie einen Moderator engagiert hätten, Videoaufzeichnungen der Versammlung erstellen würden und zudem die Versammlung in englischer Sprache abgehalten werden müsse. Videoaufzeichnungen konnte die DAF nicht zulassen, da auch die Mitarbeitenden der DAF ein Recht auf Persönlichkeitsschutz haben und dieser Persönlichkeitsschutz sichergestellt werden muss. Da bei der Durchsetzung des Aufnahmeverbotes eine Eskalation nicht ausgeschlossen werden konnte, hat die DAF aus Sicherheitsgründen auf die Durchführung der Versammlung verzichtet und den Weg der Schriftlichkeit gewählt.

Zu Frage 1: Ist es richtig, dass sich die Verwaltung geweigert hat, ein schriftliches Dokument mit einer vollständigen Beschreibung und Erläuterung der Aufenthaltsregeln in der Einrichtung bereitzustellen?

Nein. Bei Eintritt in die temporäre Unterkunft (TUK) Marienburg werden die Klientinnen und Klienten von einem Mitarbeiter oder einer Mitarbeiterin der DAF durch das Haus geführt. Unter Beizug einer dolmetschenden Person werden den Klientinnen und Klienten dabei auch die Hausordnung sowie die dazugehörige Sanktionsliste erklärt. Die Broschüre «Hausordnung für Asylzentren», welche diese Regeln in einfacher deutscher Sprache enthält, wird ihnen ausgehändigt. Im Rahmen der individuellen Aufnahmegespräche, bei welchen wiederum dolmetschende Personen beigezogen werden, werden die Hausordnung und die Sanktionsliste nochmals ausführlich erklärt und die Klientinnen und Klienten müssen mit ihrer Unterschrift bestätigen, dass sie die Informationen übersetzt erklärt erhalten haben. Zudem wird auch der Antrag auf Asylsozialhilfe mit den Klientinnen und Klienten besprochen. Im Rahmen dieses Antrages wird die Bedürftigkeit geklärt. Die Bedürftigkeit ist Voraussetzung für die Ausrichtung der Leistungen der Asylsozialhilfe. Um den Anspruch auf Asylsozialhilfe auslösen zu können, müssen Klientinnen und Klienten mit ihrer Unterschrift bezeugen, dass sie wahrheitsgemäss über ihre finanziellen Verhältnisse Auskunft gegeben haben. Weigern sich Klientinnen und Klienten, den Antrag auf Sozialhilfe zu unterzeichnen, besteht kein Anspruch auf Sozialhilfe. Demzufolge ist die Dienststelle Asyl- und Flüchtlingswesen für sie nicht zuständig und sie können auch nicht in den Strukturen der DAF verbleiben.

Zu Frage 2: Dürfen die betroffenen Personen Besuch empfangen? Wenn nein, warum nicht? Gibt es dazu eine Rechtsgrundlage?

Persönlichen Besuch dürfen die Klientinnen und Klienten empfangen. Die Hausordnung regelt die Rahmenbedingungen für diese Besuche. Die Besuchszeit ist von 08.00 Uhr bis 20.00 Uhr. Die Mitarbeitenden des Zentrums müssen vorgängig über den Besuch informiert werden und die Besucherinnen und Besucher müssen sich beim Empfang an- und abmelden. Die Zentren stellen externen Gruppierungen wie zum Beispiel Freiwilligengruppen, Therapeutinnen und Therapeuten usw. keine Räumlichkeiten zur Verfügung, um sich mit den Bewohnenden zu treffen. Über externe Angebote werden die Bewohnenden jedoch informiert und sie entscheiden selber, ob sie diese in Anspruch nehmen möchten oder nicht.

Zu Frage 3: Was sagt die Regierung zum Vorwurf, dass psychischer Druck der Mitarbeitenden durch Verhängung von Geldbussen oder Androhung der Wegweisung im Falle der Missachtung von der Institution auferlegten Pflichten oder der Weigerung, von der Verwaltung selbstgestellte Dokumente zu unterzeichnen, ausgeübt wird?

Wenn die Mitarbeitenden die Einhaltung der Regeln der Hausordnung einfordern, bei Verstößen die vorgesehenen Sanktionen anwenden oder die Unterschrift auf einem Antragsformular für die wirtschaftliche Sozialhilfe einfordern, erfüllen sie die gesetzlichen und organisatorischen Vorgaben. Bei den erwähnten Dokumenten handelt es sich um offizielle Dokumente der DAF und nicht um Dokumente, die von Mitarbeitenden des Zentrums selbst erstellt wurden.

Zu Frage 4: Was sagt die Regierung auf den Vorwurf, dass die betroffenen Personen wiederholten Demütigungen der Würde durch direkte und verbale Beleidigungen ausgesetzt sind?

Die DAF verurteilt ein solches Verhalten grundsätzlich. Alle Mitarbeitenden der DAF verpflichten sich bei Stellenantritt per Unterschrift, den Verhaltenskodex für die Mitarbeitenden der DAF einzuhalten. In diesem Verhaltenskodex ist auch der Umgang mit den Klientinnen und Klienten geregelt. Dazu gehört beispielsweise, dass Klientinnen und Klienten nicht beschimpft werden, sich aber auch die Mitarbeitenden nicht beschimpfen lassen dürfen. Die Mitarbeitenden sind angehalten, klare und sachliche Anweisungen oder Feedbacks zu geben, ohne eine Person abzuwerten. Entscheide, welche die Klientinnen und Klienten betreffen, sind transparent zu kommunizieren. Weiter gehört auch dazu, dass Klientinnen und Klienten als mündige Personen betrachtet werden, die Mitarbeitenden sie auf dem Weg der Selbstständigkeit unterstützen, dies im Wissen darum, dass dazu Regeln und Pflichten gehören, deren Einhaltung einzufordern ist.

Für das Betreuungspersonal werden spezifische Weiterbildungen im Bereich Kommunikation angeboten.

Zu Frage 5: Was sagt die Regierung zum Vorwurf der Nichtinformation in Bezug auf Gesetzesänderungen, die UkrainerInnen mit S-Status betreffen, wodurch die BewohnerInnen der Gefahr ausgesetzt sind, unbeabsichtigt gegen das Gesetz zu verstossen und somit wiederum Geldstrafen erhalten?

Alle Personen mit Status S erhalten die Broschüre [«Informationen für Personen mit Status S»](#) in ukrainischer Sprache. Ergänzend zu dieser Broschüre gilt wie oben erwähnt die Hausordnung für Asylzentren sowie die Sanktionsliste. Mit diesen Dokumenten sind die Klientinnen und Klienten ausführlich über ihre Rechte und Pflichten informiert.

Zu Frage 6: Stimmt es, dass Personen, die sich geweigert haben, Dokumente ohne Übersetzung, zu unterzeichnen, Sozialleistungen gestrichen werden? Was ist der Sinn einer solchen Massnahme?

Wie bereits in der Antwort zur Frage 1 ausgeführt, sind die Regeln der Hausordnung einzuhalten. Bei Zuwiderhandlung kommen die Sanktionen entsprechend der Sanktionsliste zur Anwendung. Die Sanktionen unterstützen die Einhaltung der Regeln der Hausordnung.

Zu Frage 7: Warum dürfen Mitarbeitende ohne Vorankündigung und auch in Abwesenheit jederzeit die Privatunterkünfte der betroffenen Personen betreten? Was sagt die Regierung zum Vorwurf, dass dies die Persönlichkeitsrechte verletzt?

Zur Erfüllung ihres gesetzlichen Auftrages kann die DAF in den von ihr betriebenen kollektiven Unterkünften Hausordnungen erlassen. Sinn und Zweck dieser Hausordnung ist die Sicherstellung eines geordneten Zentrumsbetriebs sowie der Schutz aller von der DAF betreuten Personen. Aufgrund dessen sehen die Hausordnungen vor, dass regelmässig angekündigte Zimmervisiten durchgeführt werden können, um so die allgemeine Hygiene und die persönliche Sicherheit aller Bewohnenden sicherzustellen.

Der Hinweis, dass Zimmerkontrollen auch in Abwesenheit der Bewohnenden durchgeführt werden, erfolgte, weil Bewohnende die Hausordnung nicht unterzeichnet hatten sowie oft mehrere Tage nicht in der Unterkunft anzutreffen waren. Wenn das Betreuungspersonal über längere Zeit die Bewohnenden nicht antrifft, kann nur durch eine Zimmerkontrolle ausgeschlossen werden, dass sich keine Personen hilflos in den Zimmern befinden.

Zu Frage 8: Was für Möglichkeiten haben die betroffenen Personen, die Unterkunft zu wechseln, beispielsweise von einer Privatperson untergebracht zu werden oder in eine Wohnung zu ziehen, die von einer Privatperson gemietet wird? Werden den betroffenen Personen diese Möglichkeiten kommuniziert?

Personen mit Schutzstatus S haben, solange sie von Asylsozialhilfe abhängig sind, keine freie Wohnsitzwahl. Gemäss Gesetzgebung weist ihnen die DAF als zuständige Behörde eine Unterkunft zu. Wenn sich durch persönliche Kontakte die Möglichkeit einer Privatunterbringung eröffnet, kann diese Möglichkeit genutzt werden.

Zu Frage 9: Gibt es ein Dokument mit sämtlichen Rechten und Pflichten gegenüber der Verwaltung für Personen mit S-Status?

Die Rechte und Pflichten der Personen mit Schutzstatus S sind in der Broschüre «Informationen für Personen mit Status S» festgehalten. Allen Personen wird diese Broschüre ausgehändigt.

Zu Frage 10: Gibt es für die betroffenen Personen ein Informationsblatt mit der Auflistung von verwaltungsinternen und auch externen Stellen, an die sie sich wenden können, wenn sie sich ungerecht behandelt fühlen?

In der Hausordnung sind die Beschwerdestellen aufgeführt. Bewohnende von kantonalen Asylzentren können bei Bedarf beim Empfang des Zentrums ein Beschwerdeformular beziehen.

Zu Frage 11: Wenn ja, warum haben die betroffenen diese nicht erhalten – wenn nein, warum verzichtet die Regierung auf diese Art einer 'Rechtsbelehrung'?

Bewohnende, welche die Hausordnung unterzeichnen, erhalten ein Exemplar zu ihrer Dokumentation.

Zu Frage 12: Ist die Regierung bereit, die Vorwürfen von einer verwaltungsexternen Institution wie beispielsweise des Rechtsdienstes von Amnesty International überprüfen zu lassen?

Sowohl unser Rat als auch die DAF begrüßen eine Untersuchung durch die Aufsichts- und Kontrollkommission (AKK) des Kantonsrats. Des Weiteren soll das Krisenmanagement des Kantons Luzern in der Ukraine-Krise dokumentiert und evaluiert werden. Das Gesundheits- und Sozialdepartement wird eine externe Stelle mit dieser Dokumentation und Evaluation mandatieren.